

# Riesauer Tageblatt

und Anzeiger (Elbeblatt und Anzeiger).

Telegraphen-Adresse  
Tageblatt, Riesa.

**Amtsblatt**

Druckpreis  
Nr. 20

der Königl. Amtshauptmannschaft Großenhain, des Königl. Amtsgerichts und des Stadtraths zu Riesa.

Nr. 230.

Mittwoch, 3. October 1894, Abends.

47. Jahrg.

Das Riesauer Tageblatt erscheint jeden Tag Abends mit Ausnahme der Sonn- und Festtage. Vierteljährlicher Bezugspreis bei Abholung in den Expeditionen in Riesa und Straßburg, den **Kaufgeschäften**, sowie am Schalter der telegr. Postanstalten 1 Mark 25 Pf., durch die Träger frei ins Haus 1 Mark 50 Pf., durch den Briefträger frei ins Haus 1 Mark 65 Pf. Anzeigenannahme für die Nummer des Ausgabestages bis Vormittag 9 Uhr ohne Gewähr.

Druck und Verlag von Sanger & Winterlich in Riesa. — Geschäftsstelle: Kastanienstraße 69. — Für die Redaktion verantwortlich: Herr Schmidt in Riesa.

## Bekanntmachung,

### das Ausfällen der Straßenbäume betreffend.

Wie im hiesigen Bezirke vielfach wahrzunehmen gewesen ist, hängen bei den Baumpflanzungen an den öffentlichen Wegen und zwar besonders bei den Obstbäumen einzelne Äste so weit beziehentlich so tief in die Fahrbahn hinein, daß dadurch der Verkehr auf denselben zuweilen nicht unerschwerlich beengt und belästigt wird.

An die Herren Gemeindevorstände und Gutsvorsteher ergeht daher hiermit die Aufforderung dafür Sorge zu tragen, daß diesem Uebelstande durch gehöriges Ausschneiden der Straßenbäume alsbald und spätestens bis zum 20. October dieses Jahres abgeholfen werde.

Es ist hierbei im Allgemeinen so zu verfahren, daß der mittlere Theil der Fahrbahn in einer Breite von 2 m und in einer Höhe von 3 m völlig frei gelegt wird und Zweige in diesen lichten Raum nicht hineinragen.

Die Straßenbaubeamten und die Distrikts-Gen darmen sind angewiesen, auf gehörige Befolgung dieser Anordnung Acht zu geben und diejenigen Wegebaupflichtigen, welche derselben Erinnerns ungeachtet, nachzukommen unterlassen, hier anzuzugehen.

Großenhain, den 26. September 1894.

Die Königl. Amtshauptmannschaft.  
v. Willk. In.

C. 2822.

## Versteigerung fiskalischer Weidenbestände.

Die diesjährigen, vom 15. l. M. ab schnittweisen **fiskalischen Weidenutzungen** in den nachstehend genannten Stromabschnitten sollen, soweit sie nicht schon fest verpachtet sind, auf dem Stocke an den dabei bemerkten Tagen **an Ort und Stelle gegen sofortige Barzahlung** und unter den vor Beginn der Versteigerung bekannt zu gebenden sonstigen Bedingungen öffentlich im Wege des Meistgebotes versteigert werden, nämlich:

1. **Montag, den 8. October l. J., von vormittags 10 Uhr an**, die in den rechts- und linksseitigen Stromabschnitten von der Biegelei bei Wildberg abwärts bis Oberpaar-Wagdorf (28 Parzellen);
2. **Dienstag, den 9. October l. J., von vormittags 1/2 10 Uhr an**, die in den rechts- und linksseitigen Stromabschnitten von Wagdorf bis Reilbusch-Diera (19 Parzellen);
3. **Mittwoch, den 10. October l. J., von vormittags 9 Uhr an**, die in den rechts- und linksseitigen Stromabschnitten von Diera bis Niederlommagisch (18 Parzellen);
4. **Donnerstag, den 11. October l. J., von vormittags 10 Uhr an**, die in den rechts- und linksseitigen Stromabschnitten von Seußlig bis Leutenow-Rändrig (20 Parzellen);
5. **Freitag, den 12. October l. J., von vormittags 1/2 11 Uhr an**, die in den rechts- und linksseitigen Stromabschnitten Leutenow-Rändrig bis Zeithain (22 Parzellen);
6. **Sonntag, den 13. October l. J., von vormittags 11 Uhr an**, die in den rechts- und linksseitigen Stromabschnitten von Riesa bis Großschepa (23 Parzellen).

**Zammelpfad:** Am 8. October: An der Biegelei bei Wildberg,  
" 9. " : Reibschänke,  
" 10. " : Karpfenschänke,  
" 11. " : Gasthof Niederlommagisch,  
" 12. " : " Rändrig,  
" 13. " : Unterhalb der Elbbrücke bei Riesa, rechtes Ufer.

Nähere Auskunft wird vor den Terminen zu 1—3 (Wildberg-Niederlommagisch) von dem Herrn Dommeister Just in Fischergasse, zu 4—6 (Seußlig-Großschepa) von dem Herrn Dommeister Marcus in Rändrig erteilt.

Meißen, am 1. October 1894

Königl. Str.- u. Wfr.-Bauinsp. I. Königl. Bauverwalterei.  
Goebel. Friedrich.

## Derliches und Sächsisches.

Riesa, 3. October 1894.

Im Monat September cr. wurden in Riesa geschlachtet 546 Thiere und zwar: 72 Rinder (4 Ochsen, fünf Bullen, 53 Kühe und 10 Kalben), 3 Pferde, 204 Schweine, 142 Kälber, 123 Schafe und 2 Ziegen. Von auswärtigen wurden in den Stadtbezirk eingeführt: 1 Rinderviertel, 43 halbe Balonier und 158 Kg. Rostfleisch- und Würstwaren. Von den hier geschlachteten Thieren mußten dem Verlehr gänzlich entzogen werden: 2 Rinder (1 wegen generalisirter Tuberculose, 1 wegen Septicaemi). Als minderwertig mußten der Freibank überwiesen werden: 2 Schweine (1 wegen ausgebreiteter Tuberculose, 1 wegen Rothlauf). An einzelnen Organen mußten vernichtet werden bei Rindern: 20 Lungen (19 wegen Tuberculose, 1 wegen Echinococcen), 3 Lebern (1 wegen Abscessen, 2 wegen Echinococcen); bei Schweinen: 6 Lungen (wegen Tuberculose), 8 Lebern (2 wegen Tuberculose, 6 wegen Echinococcen), 2 Nieren (wegen Entzündung), bei Kälbern: 1 Lunge und 2 Nieren (wegen Entzündung), 1 Leber (wegen Abscessen); bei Schafen: 8 Lungen (weg n Echinococcen), 2 Lebern (wegen Leberegel).

Am Montag Abend in vorgerückter Stunde caramboullirten in der Dunkelheit auf einer Straße rechts der Elbe ein Lastgehir mit einem Velozipedfahrer und zwar derart, daß die Straße resp. der die letztere begrenzende Graben sowohl, als auch das Rad des Velozipedfahrers bedehes Zeugnis von der Gewalt des Zusammenstoßes ablegten. Von gegenseitigen Vorwürfen wird umsoneniger die Rede sein können, als Beide ohne brennende Laterne gefahren sind. Als Mahnung zur Vorsicht sei daher das Vorkommniß gleichzeitig mitgetheilt.

Zur Geschäftslage auf der Elbe sagt das „Schiff“: „Gegen die vergangene Woche ist im Hamburger Verichsungsgeichäft noch keine Aenderung zum Besseren eingetreten. Auf der einen Seite ungenügende Eingänge von Massngütern, auf der anderen Seite reichlicher Borrath an Schiffsraum, beides Umstände, die eine Erhöhung der Frachtrachten nicht zulassen. Die Frachten ab Hamburg betragen noch nach Magdeburg für Massngüter 16—18 Pf., Petroleum 20 Pf., Stäckgüter 40—60 Pf.; nach Riesa-Dresden für Massngüter 35 Pf., Petroleum 35—37 1/2 Pf., Stäckgüter 40 bis 60 Pf. für 100 Kg., Geringe 60 Pf. für die Tonne; nach Teichs-aube für Massngüter 45 Pf., nach Aufsig 50 Pf. für 100 Kg. — In Magdeburg hat das Geschäft in Salz wieder lebhafter eingesetzt; die Verichsungen von neuem Zucker beginnen ebenfalls reger zu werden. Die Frachten für Salz von Schönebeck nach Hamburg konnten auf 14 Pf. für 100 Kg. erhöht werden, während die für Zucker vereinbarten Sätze Magdeburg-Hamburg zwischen 20 und 30 Pf. für 100 Kg. schwanken. — Die Berichte aus

Böhmen melden nur geringe Nachfrage für Raum zur Verichsung von Kohlen; des fallenden Wassers wegen blieben die Frachten dafür fest. Gestern wurden für Kohlen von Aufsig gezahlt nach Dresden 16—17 M. für den Wagen, nach Magdeburg 35 Pf. für das Doppelbestolter, nach Hamburg 14 Pf. für den Centner. Die zur Verichsung gelangten Posten in Zucker und Getreide waren nicht bedeutend.

— Bauernregeln für October. Sigt das Luth noch fest am Aft, wird der Winter ein schlimmer Gast; Oktobernordlicht harten Winter verspricht; Halen die Krähen Conviuium, sich nach Feuerholz Dich um; Oktoberhimmel voller Sterne, der hat warme Deseu gerne; Küst der Oktober viel Regen finden, tobt der Dezember mit Stürmen und Winden; Sanct Gallen — 16. October — läßt gerne Schnee fallen; Wie Oktober so der März, das bewährt sich allerwärts; Wenn die heilige Sabine — 27. October — muß Butten tragen, wird der Wein Dir nicht behagen; Ist im Oktober das Wetter hell, bringt es Schnee im Herbst schnell; Oktober kalt, macht dem Raupenfraß Halt; Mit Sanct Gall — 16. October — laß die Kuh im Stall; Nichts kann mehr vor Raupen schützen, als Oktoberreis in Pfützen. Fällt der Tag Lucas — 18. October — ein, soll das Winterhorn im Boden sein; Sanct Claudius — 30. October — sezt sich mit Dank schon auf die warme Ofendank.

— Die Zittauer Handelskammer hat an die Staatsregierung eine Eingabe gerichtet, dieselbe möge beim Bundesrathe die Einführung der obligatorischen Fleischschau, verbunden mit staatlicher Viehvericherung für das ganze Reichsgebiet, beantragen. Eine einheitliche gesetzliche Regelung mache sich nöthig, weil die Auffassungen des Begriffs „minderwertiges Fleisch“ zur Zeit sehr weit auseinander gingen. Die obligatorische Trichinenchau wirke zwar sehr lezendreich, aber sie genüge nicht, um alle bisher zu Tage getretenen Uebelstände zu beseitigen. Alles Schlachtvieh müsse genau, vor und nach der Schlachtung, untersucht werden. Diese umfassende obligatorische Fleischschau sei jedoch nur möglich, wenn gleichzeitig die staatliche Viehvericherung eingeführt werde.

— Wenn der Bundesrath demnächst seine Plenarberatungen wieder aufgenommen haben wird, hat er sich auch darüber schlüssig zu machen, ob die ihm schon seit längerer Zeit vorliegenden Gesetzentwürfe über die Regelung der privatrechtlichen Verhältnisse der Binnenschiffahrt und der Flößerei dem Reichstage in der nächsten Tagung vorgelegt werden sollen. Der zweite Entwurf hat sich erst bei der Durchberatung des ersteren als notwendig erwiesen. Er ist lange nicht so umfangreich, wie der die Binnenschiffahrt regelnde. Er enthält nur einige 30 Paragraphen gegen mehr als 140 Paragraphen des letzteren Entwurfs. Man hat sich so beschränken können, weil für verschiedene Fragen, die im Binnenschiffahrts-Entwurf durch besondere Bestimmungen geregelt werden mußten, bei der Flößerei die Vorschriften

des geltenden Rechts ausreichen. Namentlich ist dies bezüglich des Frachtgeschäfts der Fall, für welches in den Entwurf über die Flößerei keine Bestimmungen aufgenommen sind. Ueberhaupt bezieht sich der letztere Entwurf nur auf die Flößerei mit verbundenen Hölzern. Bei der auf kleinen Flußläufen betriebenen Flößerei mit unverbundenen Hölzern bestehen andere Verhältnisse, und das Bedürfnis nach privatrechtlichen Vorschriften ist hier nicht vorhanden. Von allgemeiner Bedeutung sind die gleichmäßig in beide Entwürfe aufgenommenen Forderungen des Befähigungsnachweises für Schiffer und Maschinisten einerseits und für Flößer andererseits. Nur ist bezüglich der Schiffer und Maschinisten der Bundesrath allein zum Erlaß von Vorschriften über den Befähigungsnachweis ermächtigt, während bezüglich der Flößerei auf denjenigen Wasserstraßen, auf welchen eine regelmäßige Schiffsahrt nicht stattfindet, diese Befugniß den Landesregierungen übertragen werden soll.

— Bei der Königl. Amtshauptmannschaft zu Zwickau war ein Radfahrer zur Anzeige gebracht worden, weil er auf fiscalischer Straße mit seinem Rade gefahren war, an welchem das Namenschild mit verschlossenem Dedel versehen gewesen ist. Die Folge hiervon war die Bestrafung zu 5 Mark Geld und Beurtheilung in die Kosten. Der betr. Fahrer beantragte nun gerichtliche Entscheidung und es stand in Folge dessen am 5. September vor dem Königl. Schöffengerichte Grimmitzka Hauptverhandlung an. Der Beschuldigte gab zu, bei fraglicher Fahrt an seinem Rade ein sogenanntes „Klappchild“ gehabt zu haben, bestritt aber, daß dieses Schild im Sinne der Verordnung mit „verschlossenem Dedel“ versehen sei. Dem Gericht lag das fragliche Schild vor. Das Schöffengericht sprach dagegen nach dem „A. W.“ den Angeklagten kostenlos frei und führte in seinen Gründen aus: Der Sprachgebrauch bezeichne unter einem verschlossenen Geenstand einen solchen, der für den Dritten unzugänglich gemacht worden sei. In diesem Falle würde hiernach der Dedel nur dann als ein verschlossener zu bezeichnen sein, wenn er so befestigt wäre, daß er in seiner Bewegung für den Dritten unzugänglich gewesen und sonach nicht von Jedem zur Freilegung des von ihm verdeckten Schildes aufgeschlappt werden könne u. c.

— Für die Heizung der Personenzüge sind fortan die nachstehenden Vorschriften maßgebend: „In der Zeit vom 1. October bis 15. Mai müssen sämtliche Personenzüge so ausgerüstet sein, daß jeder Zeit geheizt werden kann. Bei der Heizung ist anzustreben, daß auf der Zugabgangstation in den einzelnen Abtheilungen eine Temperatur von nahezu + 10 Grad C. herrscht. Ob die Nothwendigkeit zum Heizen vorliegt, bestimmt die Zugabgangstation unter Beobachtung der deswegen etwa vom Betriebsamt erlassenen besonderen Verfügungen. Ein vom Betriebsamt zu bestimmender Beamter der Heizungsstation trägt die Verantwortung für die